

**Ergänzende Bedingungen  
der Städtische Werke Borna Netz GmbH  
zur Niederdruckanschlußverordnung (NDAV)  
Gültig ab 1. Dezember 2007**

**1 Netzanschlußkosten, §§ 6, 9 NDAV**

Jedes Gebäude und jeder Gebäudeteil mit eigener Hausnummer erhält grundsätzlich einen eigenen Netzanschluß. Von einem Netzanschluß abzweigende Verteilungsleitungen zu anschließenden Grundstücken sind keine Netzanschlüsse im Sinne des § 5.

Der Anschlußnehmer zahlt SWBnetz die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endend mit der Hauptabsperrarmatur/dem Druckregler. Die Kosten werden an Hand eines Aufmaßes nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Hierbei können innerhalb eines Versorgungsbereiches für vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluß berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlußnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, sowie für die Abtrennung des Netzanschlusses, sofern sie vom Anschlußnehmer beantragt wurde.

**2 Baukostenzuschüsse (BKZ), § 11 NDAV**

Der Anschlußnehmer zahlt SWBnetz bei Anschluß seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlußobjektes an das Leitungsnetz der SWBnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzschluß einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß).

Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsanlagen (Ortsnetzanlagen und notwendigen Zuführungsleitungen).

Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten von SWBnetz festgelegt. Bis zum 1. Juli 2007 ermittelt sich der Baukostenzuschuß nach § 29 Abs. 3 NDAV (Übergangsregelung).

Von den Kosten werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Sondervertragskunden sind alle Gaskunden, die nicht den im Preisblatt für die Erdgasversorgung aufgeführten Kundengruppen angehören. Außerdem werden diejenigen Kosten-

anteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen vorgesehen sind. Die verbleibenden Kosten werden auf die im Preisblatt für die Erdgasversorgung aufgeführten Kundengruppen - einschließlich der im Versorgungsbe- reich noch zu erwartenden Kunden – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung im Niederdruckbereich aufgeteilt.

Als angemessener Baukostenzuschuß zu den auf die nach Preisblatt versorgten Kunden entfallenden Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil bis zu 50 % dieser Kosten. Damit bemißt sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluß für die darüber versorgten Kunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = \frac{0,5 K * P_A}{\sum P_A}$$

Es bedeutet:

- K..... Den nach Preisblatt versorgten Kunden im Versorgungsbereich anzurechnender Kostenanteil
- P<sub>A</sub>..... Die am einzelnen Netzanschluß vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- ∑P<sub>A</sub>... Die Summe der P<sub>A</sub> für alle der Versorgung der nach Preisblatt versorgten Kunden - einschließlich der noch zu erwartenden - dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Der Anschlußnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuß, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluß oder die Versorgung nach einem Sondervertrag erforderlich wird.

Als Veränderung gilt z. B.

- Herstellung eines neuen Netzanschlusses
- Verstärken des Leitungsquerschnittes
- Austauschen der Hauseinführungskombination gegen eine mit größerem Nenndurchmesser
- Erhöhung des Lieferdruckes durch Ausbau des Druckreglers bei vorhandenen bzw., bei neuen Anschlüssen, der Verzicht auf einen Druckregler.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuß ist im übrigen, daß

- für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse berechnet und bezahlt worden sind und/oder
- infolge der Erhöhung der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 EnWG.

### **3 Anschlußangebot, Auftragserteilung, Fälligkeit**

SWBnetz unterbreitet dem Anschlußnehmer ein Angebot für den Anschluß seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlußobjektes an das Versorgungsnetz bzw. für Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Anschlußkostenbeitrag, getrennt errechnet und aufgegliedert nach Baukostenzuschuß und Netzanschlußkosten, mit. Der Anschlußnehmer bestätigt SWBnetz schriftlich die Annahme des Angebotes zur Herstellung, Abtrennung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.

Die Zahlung des Baukostenzuschusses ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung und unabhängig von der Verlegung des Netzanschlusses fällig. Kommt der Anschlußnehmer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so wird die Baumaßnahme bis zur vollständigen Begleichung der Forderung ausgesetzt.

Netzanschlußkosten sind in der Regel nach Herstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Maßnahmen kann SWBnetz Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 6 NDAV bleibt unberührt.

### **4 Inbetriebsetzung, § 14 NDAV**

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch SWBnetz bzw. deren Beauftragte unter der Voraussetzung, daß sie nach den hierfür geltenden anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde, eine vom Anschlußnehmer unterzeichnete Installationsanmeldung vorliegt und vom Anschlußnehmer die Begleichung der von SWBnetz in Rechnung gestellten Kosten nachgewiesen werden kann.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch wird dem Anschlußnehmer eine Pauschale gemäß den im Preisblatt veröffentlichten aktuellen Pauschalsätzen „Wie-

deraufnahme der Versorgung“ in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlußnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen.

### **5 Gasanlage, § 13 NDAV**

Für eine vom Kunden zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen des BGB über unerlaubte Handlung.

Wurden Plomben mit Einverständnis der SWBnetz durch einen in das Installateurverzeichnis der SWBnetz eingetragenen Gasinstallateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

### **6 Überprüfung der Kundenanlage, § 15 NDAV**

Wurde die Versorgung aus Gründen, die SWBnetz nicht zu vertreten hat, länger als vier Wochen eingestellt, so ist vor der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage eine Überprüfung durch eine eingetragene Installationsfirma zu Lasten des Kunden bzw. Eigentümers vorzunehmen.

### **7 Technische Anschlußbedingungen, § 20 NDAV**

Für die Herstellung oder Änderung eines Netzanschlusses gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 459.

Kundenanlagen sind nach den jeweils gültigen Richtlinien „Technische Regeln für Gasinstallationen“ - TRGI - des DVGW zu errichten. Die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten, sofern in den TRGI keine besonderen Regelungen getroffen worden sind.

### **8 Verlegung von Versorgungseinrichtungen, § 22 NDAV; Nachprüfung von Meßeinrichtungen**

Werden die Meß- und Steuereinrichtungen auf Verlangen der Anschlußnehmers verlegt, trägt der Anschlußnehmer die Kosten für die Verlegung nach tatsächlichem Aufwand. Veranlaßt der Anschlußnehmer die Nachprüfung von Meßeinrichtungen, so hat er die Kosten der Nachprüfung zu tragen, wenn die Nachprüfung ergibt, daß die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.

## **9 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlußnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlußnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlußnutzung sind vom Anschlußnehmer/Anschlußnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers SWBnetz veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Die Möglichkeit des Nachweises, daß ein Schaden oder Aufwand der SWBnetz nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

## **10 Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.12.2007 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der SWB zur NDAV vom 01.04.2007. Die Ergänzenden Bedingungen gelten nur im Zusammenhang mit dem aktuell gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWBnetz zur Niederdruckanschlußverordnung (NDAV).

Städtische Werke Borna Netz GmbH

### Anlage

Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers SWBnetz zur Niederdruckanschlußverordnung (NDAV)

**Anlage**

## **Preisblatt**

### **der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers SWBnetz zur Niederdruckanschlußverordnung (NDAV)**

Gültig ab 1. Dezember 2007

Pauschalierte Entgelte für Mahnung und Nachinkassogang wegen Zahlungsverzugs und für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung:

Mahnung	3,00 €
Nachinkassogang	28,50 €
Sperrung (Unterbrechung)	28,50 € <sup>2)</sup>
Wiederaufnahme der Versorgung	
- während der Normalarbeitszeit	28,50 € <sup>2)</sup>
- außerhalb der Normalarbeitszeit	60,00 € <sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Der Preis für die Unterbrechung unterliegt für den Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.